

Erste Änderungssatzung zur Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 65a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung vom 09.12.2014 mit satzungsändernder Mehrheit die nachstehende Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der Form der Bekanntmachung vom 16.05.2014 beschlossen.

Das Rektorat hat seine Genehmigung am 18.02.2015 erteilt.

Artikel 1

Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „9:00“ durch die Angabe „10:00“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Nr. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „nach § 10 Abs. 1“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „insofern nicht anders geregelt, nach Abs. 1 am letzten Tag um 14:00 Uhr ab.“ durch die Wörter „abweichend von § 188 Abs. 1 BGB um 14:00 Uhr und nicht um Mitternacht ab.“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b. In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst: *„Dieser Wechsel gilt nur für Wahlen, die mindestens 21 Tage nach der Erklärung des Fachbereichswechsels stattfinden.“*
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden die Wörter „fünf Werktage“ durch die Wörter „vierzehn Tage“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird nach dem Wort „Arbeitstage,“ das Wort „beginnend“ eingesetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „außerordentlichen Abwahlen“ durch die Wörter „außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen“ ersetzt.

- b. In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst: *„Diese Hinweise werden protokolliert. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs. 1 ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.“*
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 wird das Wort *„Fachbereichsvertretung“* durch die Wörter *„die jeweiligen Fachbereichsvertretungen“* ersetzt.
- ii. Dem Satz 2 wird der Satz *„Die Unterstützung mehrerer Fachbereichsvertretungsvorschläge ist möglich.“* angefügt.
- b. In Abs. 2 wird dem Satz 2 der Satz *„Die Unterstützung mehrerer Initiativen ist möglich.“* angefügt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt gefasst: *„Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein.“*
- d. In Abs. 7 wird dem Satz 1 der Satz *„Die Wahlvorschläge sollen zusätzlich in ein von der WSSK bereitgestelltes Online-Formular eingetragen werden.“* angefügt.
- e. Abs. 9 wird durch den Satz *„Bewerber*innen gelten automatisch als Unterstützer*innen ihrer Liste.“* ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird nach Satz 1 der Satz *„Diese beschränkt sich bei außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf acht Tage vor der Wahl.“* eingefügt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 werden die Worte *„Abkürzungen oder der“* durch das Wort *„Der“* ersetzt. Das Wort *„gelten“* wird durch das Wort *„gilt“* ersetzt.
- ii. In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte *„Abkürzung oder“* gestrichen. Das Wort *„fehlen“* wird durch das Wort *„fehlt“* ersetzt.
- iii. In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte *„Abkürzung oder“* gestrichen.
- iv. Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: *„der Name aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder beleidigend wirkt“*.
- v. In Satz 2 werden nach dem Wort *„Satz 1“* die Wörter *„Nr. 1 bis 3“* eingefügt.
9. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 der Satz *„Diese Frist beschränkt sich bei außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf sieben Tage vor der Wahl.“* eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt gefasst: *„Jede*r Wahlberechtigte*r hat eine Stimme. Bei der Wahl wird eine Stimme direkt an eine Person auf einer Liste vergeben. Alternativ ist eine Enthaltung möglich.“*
- b. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 wird das Wort *„Gewählt“* durch das Wort *„Fachbereichsvertreter*in“* ersetzt.
- ii. Nach Satz 1 wird der Satz *„Die anderen Kandidat*innen der Liste werden Stellvertreter*innen.“* eingefügt.

- iii. Im neuen Satz 3 wird das Wort „*Stimmenreihung*“ durch das Wort „*Anzahl*“ ersetzt. Das Wort „*fallenden*“ wird durch das Wort „*entfallenen*“ ersetzt.
- iv. Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst: *„Bei Personen die außerhalb einer Liste gewählt wurden entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.“*

c. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden nach dem Wort „*kann*“ die Wörter „*gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung*“ eingefügt.
- ii. In Satz 2 werden nach dem Wort „*Fachbereichs*“ die Wörter „*nach § 17 Abs. 1 der Satzung*“ eingefügt.
- iii. Satz 3 wird gestrichen.

11. § 15 wird neu gefasst:

„§ 15 Sonderformen der Wahl

(1) Die Abwahl nach §17 Abs. 6 der Satzung findet durch Neuwahl statt. Die Neuwahl richtet sich nach den Vorschriften zur Wahl der Fachbereichsvertretung. Es gelten abweichend die Fristen nach § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2. Zwischen dem Antrag auf Neuwahl der Fachbereichsvertretung und der Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl ruht das Mandat der Fachbereichsvertretung.

*(2) Eine Nachwahl ist nur dann möglich, wenn keine Fachbereichsvertretung gewählt wurde, die gewählten Vertreter*innen die Wahl nicht angenommen haben, die gewählten Vertreter*innen ihre Wählbarkeit verlieren oder ihr Amt nach Annahme der Wahl niedergelegt haben (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 5 der Satzung) und mindestens acht Mitglieder des Fachbereichs den Antrag auf Durchführung einer Nachwahl stellen. Die Nachwahl richtet sich nach den Vorschriften zur Wahl der Fachbereichsvertretung. Es gelten abweichend die Fristen nach §5 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2.“*

12. In § 16 wird Abs. 3 wie folgt gefasst: *„Jede*r Wahlberechtigte kann bis zu zehn Stimmen abgeben. Diese Stimmen können auf die Kandidaten verschiedener Listen verteilt werden (Panaschieren). Die mehrfache Stimmvergabe an einzelne Kandidaten (Kumulieren) ist möglich. Alternativ kann der*die Wahlberechtigte sich enthalten. Wird mindestens eine Stimme abgegeben, so ist das Ausfüllen des Feldes „Enthaltung“ unbeachtlich und führt nicht zu einer Ungültigkeit des Stimmzettels. Werden weniger als zehn Stimmen vergeben so verfallen die nicht vergebenen Stimmen.“*

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 4 wird durch die Sätze *„Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der WSSK bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Danach öffnet die WSSK die Wahlbriefe und notiert die Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis.“* ersetzt.
- b. In Abs. 7 wird Satz 1 der Satz *„Die WSSK leitet die Wahlumschläge an die dezentralen Wahlausschüsse weiter, zu deren Fachbereich der*die Briefwähler*in gehört.“* vorangestellt.

14. § 38 wird ersetzt durch den Wortlaut:

§ 38 Inkrafttreten

„Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 26.02.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. Schiewer'.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor